

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 2. November 1998

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C „Gartenstraße/Polderweg“ der Inselgemeinde Langeoog	71
Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Außenbereichsgrundstücken mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB	72
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Uttel, Ortsteil Nenndorf Bebauungsplan 6.9/B 3 „Harleblick“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	72
Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oberes Jüchen“ der Stadt Esens	73
Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Horsten mit zugehöriger Satzung zum Bebauungsplan in Textform und zugehöriger Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung	73
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Friedeburg zum Bebauungsplan Nr. 2/3 von Horsten in Textform	74

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C „Gartenstraße/Polderweg“

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langeoog die folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C „Gartenstraße/Polderweg“ beschlossen:

§ 1

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C „Gartenstraße/Polderweg“ besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt das Gebiet zwischen den Straßen Gartenstraße, Polderweg und „Am Wall“ gemäß vorstehendem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Die bisherige Regelung der textlichen Festsetzung Nr. 4 „Grundflächenzahlen“ in dem am 15. 3. 1989 rechtsverbindlich gewordenen und durch Satzung vom 15. 7. 1992 - im Rahmen der 2. Änderung - geänderten Bebauungsplan Nr. C „Gartenstraße/Polderweg“ wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Die gemäß BauNVO festgesetzte Grundflächenzahl von 0,25 gilt nur für Grundstücke bis zu einer Größe von 640 m². Für Grundstücke mit

mehr als 640 m² Größe beträgt die zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO höchstens 160 m².“

§ 4

Die bisherige textliche Festsetzung Nr. 5 „Mindestgröße der Baugrundstücke“ entfällt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 25. September 1998

Lümkemann

Bürgermeister

(L. S.)

Göken

Gemeindedirektor



Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 13. August 1998 die vorstehende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ beschlossen.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ sowie die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, während der Dienststunden

montags - donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.30 Uhr
freitags	08.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes C „Gartenstraße/Polderweg“ rechtskräftig.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langeoog, den 20. Oktober 1998

F. Göken
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Außenbereichsgrundstücken mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB

Aufgrund der Vorschriften des § 22 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137) sowie der § 6 und § 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 30. 9. 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die im Außenbereich der Insel Spiekeroog liegenden Wohngebäude mit Fremdenbeherbergung und Heime entsprechend dem anhängenden Lageplan (M = 1:5000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung des im § 1 dieser Satzung erfaßten Gemeindegebietes mit Fremdenverkehrsfunktion unterliegt die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung. Insbesondere sind dies die Begründung oder Teilung von
- Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 2 WEG),
 - Teileigentum (§ 1 Abs. 3 WEG),
 - Wohnungserbbaurechten, Teilerbbaurechten (§ 30 WEG),
 - Dauerwohnrechten, Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG).
- (2) Diese Satzung gilt unbeschadet sonstiger Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

§ 3

Inkrafttreten

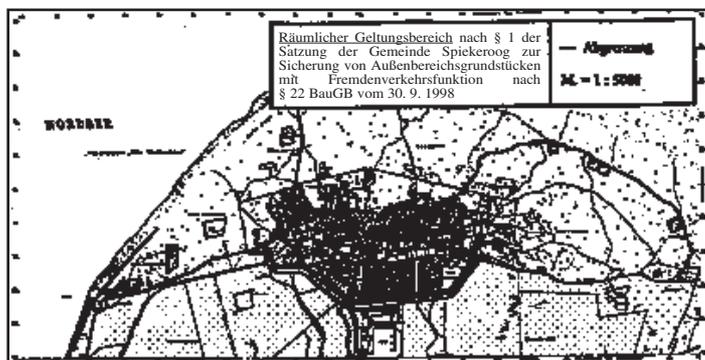
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Spiekeroog, den 30. 9. 1998

Bauer
Bürgermeister

(L. S.)

Starke
Gemeindedirektorin



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund

Gemeinde Spiekeroog
Die Gemeindedirektorin
III-30.02

Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung der

Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Außenbereichsgrundstücken mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB liegt mit Begründung und Lageplan ab sofort im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Spiekeroog, den 30. 9. 1998

Gemeinde Spiekeroog
Starke
Gemeindedirektorin

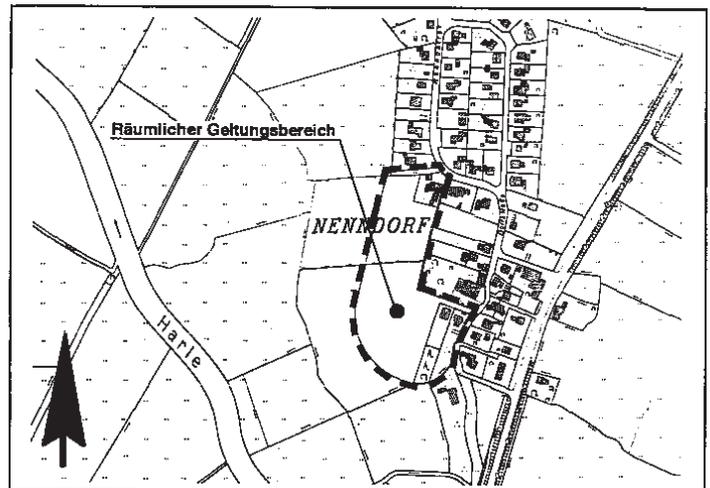
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Uttel, Ortsteil Nenndorf Bebauungsplan 6.9/B 3 „Harleblick“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - alte Fassung bis 31. 12. 1997 - mit Verfügung vom 19. Oktober 1998, Az. 60/61 26 1 61, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 26. 11. 1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.9/B 3 „Harleblick“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/4; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB - alte Fassung bis 31. 12. 1997 - rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Ver-

mögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 2. November 1998

Krüger
Bürgermeister

Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oberes Jüchen“ der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat am 28. September 1998 die Satzung zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oberes Jüchen“ beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Oberes Jüchen“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens gel-

tend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 12. Oktober 1998

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
i. V. Buß

Gemeinde Friedeburg
- Bauabteilung -

Friedeburg, den 7. 10. 1998

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Horsten mit zugehöriger Satzung zum Bebauungsplan in Textform und zugehöriger Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung



Kartengrundlage: DGK 5 2513/16, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg die folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Horsten beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 von Horsten besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 von Horsten, dessen Geltungsbereich auch für die zugehörige Satzung zum Bebauungsplan in Textform und die zugehörige Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung gilt. Die Lage des Geltungsbereiches der Aufhebung ist aus vorstehendem Übersichtsplan ersichtlich.

§ 3

Inhalt

Der am 8. 7. 1963 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 1 von Horsten, die zugehörige Satzung zum Bebauungsplan in Textform und die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Plangebiet werden inklusive aller Änderungen ersatzlos aufgehoben.

§ 4

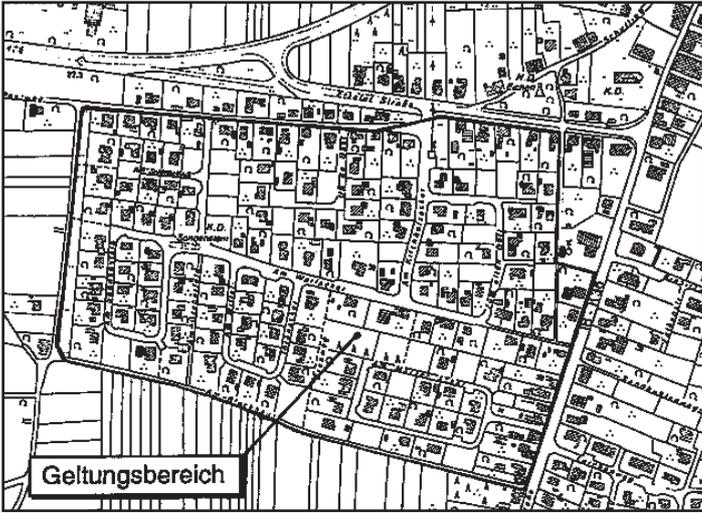
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedeburg, den 8. 10. 1998

Reents
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2/3 von Horsten in Textform



Kartengrundlage: DGK 5 2513/16, vervielfältigt mit Erlaubnis
des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg die folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2/3 von Horsten beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die 2. Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2/3 von Horsten

besteht aus dieser Satzung und dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den gesamten Geltungsbereich der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2/3 von Horsten. Die Lage des Geltungsbereiches der Änderung ist aus vorstehendem Übersichtsplan ersichtlich.

§ 3

Inhalt

- (1) Satz 2 des § 3 der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2/3 von Horsten, die am 16. 9. 1975 mit der 1. Änderung letztmalig rechtskräftig geändert wurde, entfällt ersatzlos.
- (2) In Satz 1 des § 8 der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2/3 von Horsten entfallen die Begriffe „Nebengebäude“ und „sonstige Nebenanlagen“, so daß folgende Formulierung bestehen bleibt:
„Freistehende Ställe und Garagen dürfen nur innerhalb der von Baugrenzen und Baulinien begrenzten Bauflächen (überbaubare Grundstücksflächen) errichtet werden.“

Für Nebenanlagen wird statt dessen folgendes festgesetzt:

„Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Gebäude als Nebenanlagen mit einer Grundfläche von bis zu 15 m² zulässig.“

Die Sätze 2 - 4 des § 8 der o. g. Satzung bleiben weiterhin bestehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedeburg, den 8. 10. 1998

Reents
Bürgermeister